

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kirrweiler vom 14.04.2022, öffentlicher Teil

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7
Anwesende Mitglieder: 7

An den Fachbereich: 1.1, 1.2, 1.2.3, 2, 3, 4
im Hause
zur Kenntnis und Erledigung

Lauterecken, 13.05.2022

TOP 5: Bebauungsplan Photovoltaikfreiflächenanlage "Oben am Hahn":

a) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 II Baugesetzbuch, BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 II BauGB

b) Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 die Annahme des Entwurfes des vorstehenden Bebauungsplanes für die öffentliche Auslegung, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und für die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden beschlossen.

Dementsprechend wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs in der Planfassung „Mai 2021“

- gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 4 PlanSiG die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt;
- gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) eingeholt und
- eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurden die vorstehenden Verfahrensschritte gleichzeitig durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Oben am Hahn“, war gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Planfassung „Mai 2021“ nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt am 03.12.2021 und in der Zeit von 13. Dezember 2021 bis einschließlich 17. Januar 2022 auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein unter <https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelles> eingestellt. In begründeten Fällen konnten die Unterlagen analog angefordert werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG), wovon allerdings kein Gebrauch gemacht wurde. Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein oder per Mail unter der E-Mail-Adresse bauleitplanung@vg-lw.de abgegeben werden.

Zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein vom 08.12.2021

1. die Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
2. die Kreisverwaltung, Untere Wasserbehörde, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
3. die Kreisverwaltung, Untere Bauaufsichtsbehörde, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
4. der feuerwehrtechnische Bedienstete der Kreisverwaltung, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
5. die Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel;
6. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern;
7. Landesbetrieb Mobilität, Morlauterer Straße 20, 67655 Kaiserslautern
8. Westnetz GmbH, Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein
9. die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Südwest, Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern;
10. das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Bahnhofstraße 59, 66869 Kusel;
11. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
12. die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 4 – Kommunale Betriebe, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken;
13. die Landwirtschaftskammer, Röchlingstraße 1, 67663 Kaiserslautern,
14. das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern,
15. das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz;
16. die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer/Rhein,
17. die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz,
18. das Forstamt, Trierer Straße 106, 66869 Kusel
19. der Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz, 67685 Weilerbach,
20. die Industrie- und Handelskammer, Europaallee 14, 67657 Kaiserslautern,
21. die Handwerkskammer, Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern und
22. die Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde, Trierer Straße 49 – 51, 66869 Kusel
23. die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 3 – Bürgerdienste, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken

von der beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes „Oben am Hahn“ unterrichtet und gebeten, bis zum 17. Januar 2022 eine Stellungnahme abzugeben. Die TöB hatten die Möglichkeit, die Entwurfsunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein einzusehen.

Anerkannte Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB (BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43/96, NVwZ 1998, 279/280; Jarass/Kment, BauGB, 2013, § 4 Rn. 6 mit weiteren Nachw.). Losgelöst hiervon ist gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daher hatte die Untere Naturschutzbehörde, **parallel zur frühzeitigen Beteiligung** der Planung, gemäß § 63 BNatSchG in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzverbände sowie örtliche Gruppierungen dieser Verbände angeschrieben und diesen somit Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben.

Zur Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein vom 08.12.2021 die Ortsgemeinden Homberg, Herren-Sulzbach, Deimberg und St. Julian von der beabsichtigten Bebauungsplanung unterrichtet und haben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten.

Die gleichzeitig durchgeführten Verfahrensschritte führten zu folgendem Ergebnis:

1. Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des PlanSIG wurden **keine** Stellungnahmen abgegeben.

2. Seitens der benachbarten Gemeinden erfolgte **keine** Rückmeldung.
3. Aus den Reihen der TöB haben
 - die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel,
 - der feuerwehrtechnische Bedienstete der Kreisverwaltung Kusel,
 - das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Dienstsitz Kusel,
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionale Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
 - Landwirtschaftskammer, Kaiserslautern
 - Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz

jeweils keine Stellungnahme abgegeben. Die übrigen angehörten TöB haben sich schriftlich zu dem Planungsvorhaben der Ortsgemeinde Kirrweiler geäußert.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen wurden von dem für die Ortsgemeinde tätigen Fachplanungsbüro BBP Kaiserslautern durchgearbeitet und mit einer Abwägungsempfehlung versehen.

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler ist nunmehr aufgerufen, sämtliche im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Oben am Hahn“, genannten planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB), wobei unbeachtlich ist, auf welchem Weg die Ortsgemeinde von diesen Belangen Kenntnis erlangte. Insofern müssten auch verspätet oder überhaupt nicht vorgetragene Belange im Abwägungsvorgang Berücksichtigung finden, wenn die Gemeinde diese kannte oder hätte kennen müssen oder diese für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung sind (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Würdigung dieser Belange und deren Abwägung nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 7 BauGB muss im Ortsgemeinderat erfolgen und darf nicht von dem beauftragten Fachplanungsbüro und/oder der Verwaltung vorweggenommen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Oben am Hahn“ wird im Parallelverfahren gleichzeitig mit einer Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der früheren Verbandsgemeinde Lauterecken durchgeführt.

Beschluss:

a) Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden

Die Prüfung der einzelnen Belange, deren Abwägung nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 7 BauGB und die Entscheidung über eine Berücksichtigung beim Erlass des Bebauungsplanes „Oben am Hahn“ beschreiben sich wie folgt:

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 PlanSiG wurden **keine** Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der benachbarten Gemeinden wurden **keine** Einwände erhoben oder Stellungnahmen abgegeben.

Aus den Reihen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) haben die

- die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel,
- der feuerwehrtechnische Bedienstete der Kreisverwaltung Kusel,
- das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Dienstsitz Kusel,

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionale Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- Landwirtschaftskammer, Kaiserslautern
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz

keine Stellungnahme abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

Die durch die untere Naturschutzbehörde beteiligten Naturschutzverbände Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., die Naturfreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine (Deutscher Wanderverband), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Hunsrückverein e.V., Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V., Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. haben in **der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben**. Es ist davon auszugehen, dass die Naturschutzverbände, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen. **Daher hat eine erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage von Seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr stattgefunden.**

Das Gesundheitsamt, KV Kusel, die Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, die Verbandsgemeinde – Fachbereich 4, Lauterecken-Wolfstein, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Kaiserslautern und das Forstamt, Kusel, teilten jeweils mit, dass keine Bedenken oder Einwände bestehen bzw. dass deren Belange nicht betroffen sind.

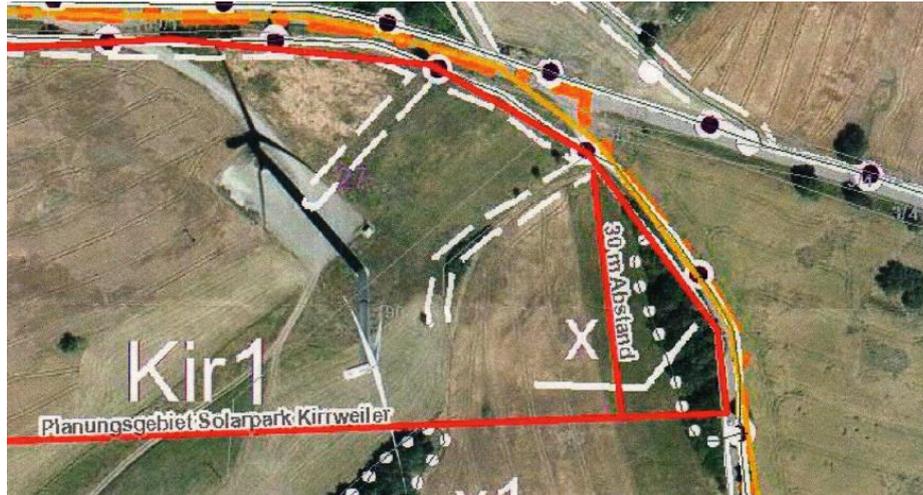
Über die restlichen abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird wie folgt entschieden:

Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ihre Wiedergabe dient lediglich zum besseren Verständnis der Abwägungsempfehlungen.

Stellungnahme des Forstamtes Kusel vom 05.01.2022

... Gegen die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage gem. Planunterlagen auf dem Gelände im Gemarkungsteil „Oben am Hahn“ in der Ortsgemeinde Kirrweiler bestehen keine Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

Von der im Osten gelegenen Waldfläche ist ein Abstand von 30 Metern einzuhalten (Siehe Kartenausschnitt)



Begründung:

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 und erläuternden Schreiben vom 23.8.2019 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Nach der zu erwartenden Endhöhe der dort wachsenden Bäume sehe ich keine große Windwurfgefahr.

Kommentierung

Das Forstamt Kusel trägt keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung im Rahmen der Offenlage vor.

Es werden lediglich Hinweise zur Einhaltung eines Abstandes von 30 m zur östlich gelegenen Waldfläche gegeben. Der Hinweis erging bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und ist bereits in die Planunterlagen eingearbeitet.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 21.12.2021

... mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 4.4 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Kommentierung

Die angemerktten Hinweise zu möglichen Funden sind bereits Bestandteil der Planunterlagen. Daher sind die Aussagen der Stellungnahme vollumfänglich berücksichtigt.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt, vom 20.12.2021

... nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Kusel grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage „Oben am Hahn“.

Auch bestehen unsererseits keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen oder sonstige Maßnahmen, welche für die bauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sind.

Im Hinblick auf die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage und den damit möglichen Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung weisen wir jedoch auf nachfolgende Hinweise der Kommission für Umweltmedizin am Robert-Koch-Institut (RKI) zu Photovoltaik auszugsweise hin, welche bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden sollten:

[...] Kenntnisstand zu direkten gesundheitlichen Auswirkungen: Direkte gesundheitliche Auswirkungen sind durch das Betreiben der Anlagen als solches nicht zu erwarten. Allerdings ist der Herstellungs- und Recycling- oder Entsorgungsprozess von PV-Anlagen mit zum Teil problematischen Rohstoffen zu nennen. [...]

[...] Aspekte zu den indirekten Auswirkungen: Im Gegensatz zu Anlagen, die auf oder in Dächern montiert werden, ist der Landverbrauch bei auf dem Boden installierten PV-Anlagen ein zentraler Kritikpunkt [22]. Hinzu kommt, dass die Problematik der Spiegelung und Blendung von PV-Anlagen auf Dächern durch die zur besseren Energienutzung aufgebraachte Antireflexschicht zwar zum Teil gemindert wird, jedoch zu bestimmten Jahres und Tageszeiten trotzdem als störend und belästigend wirken können [25]. Insgesamt können weitere indirekte gesundheitsrelevante Aspekte benannt werden (Bodenverdichtung, Bodenversiegelung, Bodenumlagerung und -durchmischung auf Zufahrtsstraßen und Plätzen; Die Einzäunung führt zum Flächenentzug, zur Zerschneidung von Grünräumen; Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen werden z.B. durch Baustellen- und Wartungsverkehr verursacht; Die Überdeckung von Boden durch Solar-Modulflächen führt zur Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes sowie Bodenerosion. Durch das Aufheizen der Solar-Module wird Wärme an die Umgebung abgegeben; Es können sich elektrische und elektromagnetische Felder bilden). [.]

(Quelle: Stellungnahme der Kommission Umweltmedizin, einer Kommission des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Umweltbundesamtes (UBA) Gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht, März 2016; Bundesgesundheitsblatt 2017 © 60:130-140 DOI 10.1007/s00103-016-2490-9 Online publiziert: undefined © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016)

Kommentierung

Es werden lediglich allgemeine Hinweise zum Betrieb einer Freiflächen-PVA durch die Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt erbracht. Diese werden allerdings durch einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine entsprechende Wartung auf ein Minimum reduziert. Die Absicht der Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten zu wollen stellt sich durch die hier

angemerkten allgemeinen Hinweise dar.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität, Kaiserslautern vom 12.01.2022

... von Seiten unserer Dienststelle bestehen gegen die Errichtung der o.a. Anlage aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Nach den vorgelegten Planunterlagen ist die Freiflächenanlage ca. 250 m vom klassifizierten Straßennetz entfernt.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt nach den vorgelegten Unterlagen von der L 373 und K53.

Wie Sie bereits in die Begründung (Punkt 3 "Verkehrliche Erschließung") des Planvorhabens aufgrund unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen haben weisen wir Sie im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB darauf hin, dass diese Ausführungen weiterhin gelten (Sondernutzung i.S.d. Straßengesetze, Beantragung zwei Monate vor Baubeginn). Der Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollte hierauf frühzeitig aufmerksam gemacht werden.

Es wird auch eine jährliche Gebühr im Rahmen der Sondernutzung festgelegt werden.

Die Detailabstimmung zur Zufahrt wird in der Sondernutzungserlaubnis geregelt.

Von der Anlage darf keine Blendwirkung auf das klassifizierte Straßennetz ausgehen.

Kommentierung

Der Landesbetrieb Mobilität trägt keine Bedenken vor.

Die bauplanungsrechtlichen Belange des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern wurden vollumfänglich in die Planung aufgenommen. Die hier angemerkten Hinweise betreffen eine spätere Ausführungsplanung sowie das spätere Baustellenmanagement und sind für den Bebauungsplan nicht relevant.

Der Betreiber wurde bereits über die Sondernutzungserlaubnis in Kenntnis gesetzt und befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem zuständigen LBM.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft und Bodenschutz

... In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen des Ing.- Büro BBP Stadtplanung, Landschaftsplanung, Bruchstraße 5, 67655 Kaiserslautern trotz neuer max. Flächenversiegelung von 40 m² (vorher max. 20 m²) keine neu zu bewertenden Änderungen.

Meine Stellungnahme vom 22.02.2021 behält weiterhin Gültigkeit.

Kommentierung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz trägt keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vor.

Durch die Erhöhung der Flächenversiegelung von 20m² auf 40m² ergeben sich keine neu zu bewertenden Änderungen.

Es wird auf die Stellungnahme vom 22.02.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

verwiesen. Die Belange der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wurden bereits vollumfänglich in die Planung integriert.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) vom 13.12.2021

... wie hatten wir uns über diese Planung in der frühzeitigen Beteiligung vom Januar 2021 noch gefreut, weil endlich einmal überwiegend landwirtschaftlich weniger interessante Flächen (Extensivgrünland) betroffen waren und nicht, wie sonst üblich, die wertvolleren Ackerflächen. Aber weit gefehlt. Natürlich ist dieses Extensivgrünland jetzt naturschutzfachlich höchst wertvoll und muss kompensiert werden - auf Ackerland natürlich - wie könnte es anders sein? Egal was gebaut und kompensiert wird, am Ende kostet es immer Ackerland.

Dieses wird jedoch weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollte nach unserer Auffassung vorrangig der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

Ansonsten müssten entweder die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver (mit mehr Kunstdünger und Pestiziden) bewirtschaftet werden, um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können, oder andernorts eine mehrfach größere Fläche (wegen der geringeren Fruchtbarkeit) an Regenwald abgeholzt werden. Ist dies gewollt?

Das hier auf dem Acker als Kompensation geplante Extensivgrünland trägt hingegen nichts zur menschlichen Ernährung bei. Gras, welches erst im August erstmals gemäht werden darf, ist bereits so verholzt, dass es selbst für Wiederkäuer weitestgehend unverdaulich und somit als Futter untauglich ist. Es muss dann kostenaufwändig entsorgt werden.

Nach unserer Auffassung dürften PV-Anlagen grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation erfordern, da sie durch ihre CO²-Einsparung im Vergleich zu fossilen Energieträgern bereits eine erheblich positive Wirkung auf Umwelt und Klima entfalten. Aus diesen Gründen lehnen wir die Planung insgesamt ab.

Kommentierung

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westpfalz trägt Bedenken gegen den erforderlichen Ausgleich aufgrund des Eingriffs in gesetzlich geschütztes Grünland vor. Dies sollte zur Kenntnis genommen werden.

Dennoch ist auf Grundlage des LNatSchG / BNatSchG sowie nach Forderung der Unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleich des nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Grünlands im räumlich-funktionalen Zusammenhang im Rahmen des Bauleitverfahrens zu erbringen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme (-genehmigung) gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG RLP durch die Untere Naturschutzbehörde.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

An dem bisher vorgesehenen Ausgleichskonzept wird weiterhin festgehalten. Weitere Änderungen und Ergänzungen ergeben sich daraus nicht.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde, vom 20.12.2021

... als Untere Landesplanungsbehörde nehmen wir zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Die Bindungswirkung raumordnerischer Grundsätze und Ziele für die Bauleitpläne (bzw. für die Aufstellung eines Bebauungsplans) ergibt sich aus § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 LPIG bzw. § 2 Abs. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG. „Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz

(ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Den nachfolgenden Planungsebenen lassen Sie je nach Konkretisierungsgrad Gestaltungsspielräume, aber sie können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Ziele, die die Regional- oder Bauleitplanung betreffen, begründen dort eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe hierzu: LEPIV Seite 20).

Bereits im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Windpark Kirrweiler, Ortsgemeinde Kirrweiler, eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt, um zu überprüfen, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang steht. In dem raumordnerischen Entscheid für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Kirrweiler vom 25.09.2019 wurde festgestellt, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Kirrweiler den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung entspricht, wenn die Maßgaben aus dem raumordnerischen Entscheid erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden. Auf den ergangenen raumordnerischen Entscheid wird insofern ausdrücklich verwiesen.

Entwicklungsgebot gern. § 8 Abs. 2 S.1 BauGB:

„Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB) Mithilfe dieser Verpflichtung soll erreicht werden, dass die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes einer in-sich-stimmigen Grundkonzeption unterliegt. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass Bauleitpläne erlassen werden, die inhaltlich nicht hinreichend aufeinander abgestimmt sind.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oben Am Hahn“ nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist es notwendig, dass auch der Flächennutzungsplan geändert wird. Hierzu fand bereits die frühzeitige Behördenbeteiligung statt (§ 4 Abs. 1 BauGB), sodass die Intention des Entwicklungsgebots gern. § 8 Abs. 2 S.1 BauGB Folge geleistet werden kann.

Parallelverfahren gern. § 8 Abs.3 S.1 BauGB:

„Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).“ (§ 8 Abs. 3 S. 1 BauGB)

Mithilfe des Parallelverfahrens soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Verfahrensschritte beider Planverfahren in einem angemessenen zeitlichen Bezug stehen. Infolgedessen ist eine dem Entwicklungsgebot entsprechende inhaltliche Abstimmung der Planentwürfe möglich und gewollt, ohne dass die einzelnen Verfahrensschritte gleichzeitig stattfinden müssen.

Da sowohl das Bebauungsplanverfahren als auch das Flächennutzungsverfahren begonnen wurde, kann mithilfe dieser Verfahrenserleichterung das Bebauungsplanverfahren parallel zum Flächennutzungsplanverfahren weitergeführt werden, sofern der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt wird (§ 8 Abs. 3 S.2 BauGB).

Wir weisen darauf hin, dass gern. § 8 Abs.3 S.2 BauGB ein Bebauungsplan vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans angezeigt und bekannt gemacht werden kann, wenn der Flächennutzungsplan die sog. Planreife erlangt hat.

Kommentierung

Die Kreisverwaltung Untere Landesplanungsbehörde trägt keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vor.

Die Stellungnahme führt aus, dass die vorgelegte Planung in Einklang mit der Bindungswirkung raumordnerischer Ziele und Grundsätze, dem raumordnerischen Entscheid vom 28.04.2020, dem Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 S.1 BauGB und dem Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 S.1 BauGB steht.
Dies sollte zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen ergeben sich daraus nicht.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde, vom 11.01.2022

... Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine erheblichen Bedenken gegen o.g. Planung.

Art und Umfang der naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Kompensation der durch die potentielle Neuversiegelung der belebten Bodenschicht und die Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützter Biotope (Magere Flachland-Mähwiesen) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen wurden frühzeitig mit der UNB abgestimmt und sind dem vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz (BBP vom Mai 2021) zu entnehmen.

Es sind dies im Einzelnen folgende:

- Maßnahme M1: Bauzeitenbegrenzung
- Maßnahme M2: Gehölzfällungen (Zeitenbegrenzung)
 - Abweichend zu den Angaben im FN (BBP vom Mai 2021) sind Gehölzfällungen über dem Maß eines schonenden Pflegeschnittes innerhalb der Brutzeiten der Avifauna ausschließlich nach einer Befreiung von den Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) zulässig.
- Maßnahme M3: Gestaltung der PV-Module / -Modulreihen
- Maßnahme M4: Außenbeleuchtung
- Maßnahme M5: Befestigte Fahrwege
- Maßnahme M6: Umzäunung
- Maßnahme M7: Eingrünung
 - In Bereichen, in denen es die notwendigen Grenzabstände zulassen, sind die Strauchheckenpflanzungen auf drei Reihen (5 m Breite) zu erweitern, um den mit der Errichtung der baulichen Anlage verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild möglichst effektiv zu reduzieren.
- Maßnahme M9: Gestaltung der PV-Aufstell- und Wegeabstandsflächen
- Maßnahme M10: Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands
- Maßnahme M11: Verwendung von Pestiziden, Dünger und Chemikalien
- (Maßnahme Mex:) Externe AGM für den Eingriff § 15er Grünland
 - Extensivierung einer Ackerfläche im Umfang von 50.660 m² sowie Aufwertung und Pflege von Saumstreifen im Umfang 2.000 m² entlang bestehender Wald- und Wegeränder auf dem Flurstück 193, Gemarkung Kirweiler (Pflegeregime nach Maßgabe des Unterpunktes 7.2.3 des FN (BBP vom Mai 2021)).

Die Umsetzung aller o.g. landespflegerischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist von einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Der UNB sind unaufgefordert entsprechende (Zwischen-) Berichte zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.

Das Monitoring der externen Ausgleichsmaßnahme (Unterpunkt 7.2.4 im FN (BBP vom Mai 2021)) ist aus der Sicht der UNB auf mindestens 10 Jahre zu erweitern, um bei naturschutzfachlich unerwünschten Entwicklungstendenzen möglichst zeitnah durch entsprechende Anpassungen

der Bewirtschaftungsmethodik nachsteuern zu können.

Die Maßnahmen M7 und „Mex“ sind schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf die Errichtung der Zaunanlage (Einfriedung PV-Anlage) folgenden Pflanzsaison, umzusetzen bzw. zu initialisieren. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und gegen Wild- und Nutztierverschiss zu schützen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Nach der Fertigstellung der Eingrünung ist ein Abnahmetermin im Beisein der UNB zu vereinbaren.

Die Planung ist im digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen. Die UNB ist bis spätestens einen Monat nach einem eventuellen Satzungsbeschluss über die zugehörigen EIV- und KOM-Objektbezeichnungen in Kenntnis zu setzen.

Kommentierung:

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung, da Art und Umfang der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der durch die potentielle Neuversiegelung der belebten Bodenschicht und die Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützter Biotope (Magere Flachland-Mähwiesen) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen mit der UNB abgestimmt wurden. Die Anmerkungen zur Maßnahme M2 und M7 sollen nach Abstimmung mit der UNB als zusätzliche Hinweise zu den jeweiligen Maßnahmen in die Planunterlagen übernommen werden.

Die Maßnahmen M7 und „Mex“ sollten um die Aussagen zur zeitlichen Umsetzung ergänzt werden. Die Maßnahme M7 sollte zusätzlich um die Aussage zum Schutz vor Wild- und Nutztierverschiss ergänzt werden. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Das Erfolgsmonitoring zur externen Ausgleichsmaßnahme wird nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in den Planunterlagen wie folgt geändert:

„Um das erforderliche Ausgleichsziel der Entwicklung einer artenreichen Magerwiese zu erreichen, ist ein Monitoring durchzuführen. Hierzu ist eine vegetationskundlich versierte Fachkraft einzusetzen. Dabei sind insbesondere die Fragen zu klären, wie der Etablierungserfolg im Laufe der Zeit ist und ob die Flächenpflege / -bewirtschaftung richtig auf die Ziele abgestimmt ist. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Das Monitoring ist bis zum Erreichen des gewünschten Entwicklungsziels, mindestens aber 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, durchzuführen.“

Folgende Arbeitsschritte sind bei dem Monitoring durchzuführen:

Abstimmung mit dem ausführenden Landwirt zum richtigen Zeitpunkt der Mahdgutübertragung / Ansaat

Jahr 1 nach Mahdgutübertragung / Ansaat (im Frühjahr, bei Frühjahrsansaat im Frühsommer):

Abstimmung mit Landwirt ob und wann Schröpfschnitt erforderlich ist.

Jahr 1 nach Mahdgutübertragung / Ansaat (im Juni): Dokumentation der Entwicklung der Gesamtfläche mit Fokus auf die Empfängerflächen.

Jahr 2 nach Mahdgutübertragung / Ansaat (im Juni): Dokumentation der Entwicklung der Gesamtfläche mit Fokus auf die Empfängerflächen.

Jahr 3 nach Mahdgutübertragung / Ansaat (im Juni): Dokumentation der Entwicklung der Gesamtfläche mit Fokus auf die Empfängerflächen.

Jahr 5 nach Mahdgutübertragung / Ansaat (im Juni): Dokumentation der Entwicklung der Gesamtfläche mit Fokus auf die Empfängerflächen, Bewertung ob das Monitoring um weitere 5 Jahre verlängert werden muss.“

Der Hinweis zur Eintragung der Kompensationsmaßnahmen ins digitale Kompensationskataster KSP sollte zur Kenntnis genommen werden und der Gemeinde zur Veranlassung gegeben werden.

Gemäß der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Umweltbaubegleitung als Maßnahme in den Planunterlagen zu ergänzen:

Maßnahme M 12 - Umweltbaubegleitung mit Beginn der Ausführungsplanung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung. Schwerpunkte sind die Bereiche:

- Biotop- und Artenschutz
- Oberbodenschutz/-sicherung
- Immissions-, Emissionsschutz
- Einhaltung von Bautabuzeiten und -zonen
- Umsetzung grünordnerischer Auflagen

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt. Der Unteren Naturschutzbehörde sind unaufgefordert entsprechende (Zwischen-) Berichte zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.

Nach § 4 a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf eines Bebauungsplanes grundsätzlich erneut offenzulegen, wenn der Entwurf nach der förmlichen Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB) geändert oder ergänzt wird.

Die Rechtsprechung lässt von diesem Grundsatz jedoch Ausnahmen zu:

1. Die Änderung hat lediglich klarstellende Bedeutung

Nach dem Bundesverwaltungsgericht bedarf es keiner erneuten Auslegung, wenn die Änderung bzw. Ergänzung „lediglich klarstellende Bedeutung“, z.B. beschreibenden bzw. erläuternden Charakter hat (Beschluss vom 18.12.1987 - BVerwG 4 NB 2.87 - NVwZ 1988, 822).

Dies ist im vorliegenden Fall nichtzutreffend.

2. Die Änderung bzw. Ergänzung beruht auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen und führt zu keinen anderweitigen nachteiligen Auswirkungen

Nach dem Bundesverwaltungsgericht bedarf es auch keiner erneuten Auslegung des geänderten oder ergänzten Bebauungsplanentwurfs, wenn die Änderung oder Ergänzung auf einen „Vorschlag des davon Betroffenen“ zurückgeht und wenn darüber hinaus die Änderung oder Ergänzung „weder auf andere Grundstücke ... nachteilige Auswirkungen hat, noch Träger öffentlicher Belange in ihrem öffentlichen Aufgabenbereich berührt“ sind bzw. eine bloße Förmlichkeit darstellt, die für die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans im Sinne der mit der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange vom Gesetz verfolgten Zwecke nichts erbringen könnte (ebenfalls Beschluss vom 18.12.1987 - BVerwG 4 NB 2.87 NVwZ 1988, 822, 823).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben:

- Die vorgeschlagene Änderung führt zu keiner nachteiligen Veränderung der Situation im Bebauungsplangebiet. Vielmehr führen die Änderungen zu einer Gewährleistung der Umsetzung der landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Auflagen, die im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Bebauungsplanebene abzuarbeiten sind. Insoweit ist anerkannt, dass bei einer Änderung oder Ergänzung des Entwurfs eines Bebauungsplans, die zu keiner nachteiligen Veränderung der Situation für die Nachbargrundstücke führt, deren Eigentümer nicht erneut beteiligt werden müssen (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 4 a Rn. 21 b m.w.N.).
- Die Änderung führt darüber hinaus auch zu keiner Betroffenheit von Trägern öffentlicher Belange in ihrem öffentlichen Aufgabenbereich, da die Änderungen ausschließlich die Belange desjenigen Trägers öffentlicher Belange berühren, auf

dessen Vorschlag die Änderungen zurückgehen.

Sofern durch die Änderung auch keine sonstigen nachteiligen Auswirkungen eintreten - wofür keine Anhaltspunkte gesehen werden - kann somit in diesem Fall auf eine erneute Offenlage verzichtet werden.

Kreisverwaltung Kusel – Untere Naturschutzbehörde

Ergänzende Stellungnahme vom 07.04.2022 zur Stellungnahme vom 11.01.2022

... von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.01.2022 im Rahmen der Trägerbeteiligung.

Art und Umfang der naturschutzrechtlichen Maßnahme „Mex“ zur Kompensation der durch die Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützter Biotope (Magere Flachland-Mähwiesen) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind dem vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz (BBP vom Mai 2021) zu entnehmen:

Extensivierung einer Ackerfläche im Umfang von 50.660 m² (...) auf dem Flurstück 193, Gemarkung Kirweiler (Pfleger regime nach Maßgabe des Unterpunktes 7.2.3 des FN (BBP vom Mai 2021)).

Unter der Bedingung einer vollständigen, fach- und fristgerechten Umsetzung der o.g. Maßnahme „Mex“ (Extensivierung) erteilt die UNB hiermit eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG (Eingriff in gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen (6510)).

Würdigung

In Ergänzung zu der Stellungnahme vom 11.01.2022 teilt die UNB mit, dass eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG (Eingriff in gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen (6510) erteilt werden kann, sofern eine fach- und fristgerechte Umsetzung der Maßnahme gewährleistet ist. Dies sollte zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Planunterlagen ergänzt werden.

Die Durchführung des Ausgleichs wird mittels städtebaulichen Vertrages geregelt.

Beschluss:

Die Stellungnahme sowie die obigen Ausführungen zur Nicht-Erforderlichkeit einer erneuten Offenlage werden zur Kenntnis genommen.

Die Planunterlagen sind dahingehend anzupassen, dass, seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG, unter Berücksichtigung einer vollständigen, fach- und fristgerechten Umsetzung erteilt wurde. Die Absicherung erfolgt über die Erweiterung des städtebaulichen Vertrages vom 10.12.2020

Die Gemeinde veranlasst die Eintragung ins KSP durch das Planungsbüro.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde, vom 20.12.2021

... Zur vorliegenden Planung in der Gemeinde Kirweiler nehmen wir aus Sicht der unteren Wasserbehörde wie folgt Stellung:

1. gegen die Errichtung der o. g. Photovoltaikfreiflächenanlage bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.
2. Oberirdische Gewässer, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind durch das Projekt nicht betroffen. Der Schutzbereich des Gewässers „Kesselbach“ (Gewässer III.

Ordnung) wird nicht tangiert, das Gewässer liegt in etwa 180 Metern Entfernung zum Plangebiet.

3. Es liegen keine Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenschutzflächen vor.
4. Die breitflächige Versickerung des auf den Anlagen anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone, ist wasserwirtschaftlich die bevorzugte Bewirtschaftungsmethode. Ein wasserrechtlicher Ausgleich im Sinne des § 28 LWG ist nicht erforderlich.

Kommentierung

Die Untere Wasserbehörde trägt keine grundsätzlichen Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht vor.

Oberirdische Gewässer, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht betroffen.

Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenschutzflächen liegen der Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde nicht vor.

Es ergeht der Hinweis, das anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser möglichst durch die belebte Bodenzone zu versickern.

Der Aspekt wurde bereits in der vorgelegten Planung berücksichtigt, wodurch sich keine Änderungen ergeben werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung werden dadurch nicht erforderlich.

Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 16.12.2021

... wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen erneut mit, dass wir im räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes eine 20kV Freileitung mit Schutzstreifen betreiben.

In Ihrer Würdigung vom 18.08.2021 erklären Sie, dass diese Freileitung bereits mit einem Schutzstreifen im Vorentwurf zum Bebauungsplan berücksichtigt ist. Dies ist aber nicht der Fall.

Der im Bebauungsplan eingetragene Schutzstreifen der vorhandenen Gasleitung weicht gegenüber dem Schutzstreifen unserer 20kV-Freileitung erheblich in der Örtlichkeit ab. Für unsere Freileitung ist ein Schutzstreifen von 15 m Gesamtbreite {7,50 m beiderseits der Leitungsachse} ausgewiesen, der von jeglicher Bebauung und hohem Aufwuchs freizuhalten ist. Wir bitten darum diesen Schutzstreifen ebenfalls in Ihren Plan aufzunehmen. Leitungsfährdende Verrichtungen müssen jederzeit unterbleiben.

Als Anlage erhalten Sie erneut einen Auszug aus unseren Bestandsplänen, über die im Plangebiet vorhandenen Versorgungsleitungen.

Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, sprechen sie uns an. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Welsch, Tel.: 06781/55-3262, Email: thomas.welsch@westnetz.de.

Kommentierung

Die Westnetz GmbH verweist erneut auf die 20kV-Freileitung inkl. Schutzstreifen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Es wird richtig angemerkt, dass dieser bisher nicht in den zeichnerischen Festsetzungen berücksichtigt wurde. Die Begründung führt in diesem Zusammenhang aus, dass sich der Betreiber hier weiter in Abstimmung mit der Westnetz befindet.

Es wird empfohlen die 20kV-Leitung inklusive Schutzstreifen informativ in der Planzeichnung zu ergänzen.

Nach jetzigem Kenntnisstand kann die vorhandene 20kV-Freileitung unterirdisch in den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg verlegt werden. Die Kosten fallen nicht zu Lasten der Gemeinde.

Durch diese Vorgehensweise wird keine Änderung der Planzeichnung, insbesondere der überbaubaren Grundstücksfläche, erforderlich. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden. Eine erneute Offenlage wird dadurch nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

An der Planung wird grundsätzlich festgehalten. Die Freileitung ist informativ in die Planzeichnung aufzunehmen. Der abgestimmte Vorgang zur Verlegung, deren Kosten nicht zu Lasten der Gemeinde fallen, ist in der Begründung der Planung zu ergänzen.

Zusammenfassend stellt der Ortsgemeinderat fest, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Oben am Hahn“ (das ist die in der Zeit von 13.12.2021 bis 17.01.2022 öffentlich ausgelegte Planfassung „Mai 2021“ mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen) die aktuelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander widerspiegelt und dementsprechend gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen werden kann. Durch die Änderungen und Ergänzungen erhält der Plan die Fassung „April 2022“.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

b) Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) den Bebauungsplan „Oben am Hahn“ gemäß § 2 BauGB in der Planfassung „April 2022“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen